#### **Vorbemerkungen zu dieser Liste:**

Die Zuverdienstgrenze beim Kinderbetreuungsgeld ist **weder** ein **Brutto- noch ein Nettobetrag**, sondern ein eigener Grenzbetrag, der dem Endbetrag der vorgesehenen Berechnungsmethode(n) gegenüber zu stellen ist. Informationen zur Zuverdienstgrenze, einschließlich zu deren Berechnungsmethoden, finden Sie auf dem Informationsblatt zum Kinderbetreuungsgeld, welches Sie im Zuge der Antragstellung erhalten und dessen Kenntnis Sie mit Ihrer Unterschrift am Antragsformular bestätigen. Darüber hinaus steht Ihnen der Onlinerechner (unter https://www.sozialversicherung.at/kbgOnlineRechner/) zur Verfügung.

#### **Grundsatz:**

Unter Zuverdienst versteht man grundsätzlich **alle steuerpflichtigen** Einkünfte und Einkunftsteile der vier Haupteinkunftsarten nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) 1988 (Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Einkünfte aus Gewerbebetrieb, Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft) **während** des Kinderbetreuungsgeld-Anspruchszeitraums. Steuerfreie Einkünfte und Einkunftsteile zählen grundsätzlich nicht zum Zuverdienst. "Sonstige Bezüge" gemäß § 67 EStG 1988 bleiben ebenfalls außer Ansatz. Für Bezugszeiträume ab 1. Jänner 2010 zählen Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Einkünfte aus Kapitalvermögen und sonstige Einkünfte iSd § 29 EStG 1988 nicht mehr als Zuverdienst.

Diese Liste soll Ihnen **unverbindlich** einen **Überblick** darüber geben, welche der aufgezählten Einkünfte aufgrund ihrer steuerrechtlichen Einordnung (siehe dazu unter Anmerkungen) zum Zuverdienst zählen und welche nicht. Sie ersetzt keinesfalls eine genaue steuerrechtliche Abklärung im Einzelfall.

#### Zuständige Behörden:

- Für Fragen zur steuerrechtlichen Einordnung von Einkünften (als Vorfrage zur Zuverdienstberechnung) wenden Sie sich bitte an Ihr Finanzamt.
- Für Fragen zur Berechnungsmethode steht Ihnen Ihr Krankenversicherungsträger zur Verfügung.

Einkunftsart	Einrechnung i	n Zuverdienst	Anmerkungen
	Ja	Nein	

Wir sind bemüht, die folgenden Informationen so aktuell und vollständig wie möglich zu halten, weisen jedoch darauf hin, dass aus rechtlichen Gründen keinerlei Gewähr übernommen werden kann.

<b>A</b> bfertigungen – gesetzliche, kollektivvertragliche und freiwillige		Х	Dies gilt auch für die Abfertigung neu (Mitarbeitervorsorge).
<b>A</b> ktien – Veräußerung	X bis 31.12.09	X ab 1.1.10	Sofern die Aktien innerhalb <b>eines</b> Jahres ab Anschaffung veräußert werden; siehe <b>Spekulation</b> sgeschäfte.
Aktien –			Siehe Einkünfte aus <b>Kapital</b> vermögen.
Zinsen, Dividenden und sonstige	X	X	
Bezüge aus Aktien	bis 31.12.09	ab 1.1.10	
Alimente		X	
Anleihen –	Х	X	Bis 31.12.2009: Siehe Einkünfte aus <b>Kapital</b> vermögen.
Zinsen u. andere Erträgnisse aus	bis 31.12.09	ab 1.1.10	
Arbeitgeberdarlehen und Gehalts- vorschüsse		X	Bei Gehaltsvorschüssen und unverzinslichen oder niedrig verzinsten Arbeitgeberdarlehen ist bis zu € 7.300 hinsichtlich der Zinsersparnis kein Sachbezug anzusetzen. Übersteigen der Gehaltsvorschuss oder das Arbeitgeberdarlehen insgesamt € 7.300, ist für den übersteigenden Betrag die Zinsersparnis mit 3,5% (oder die Differenz auf 3,5%) als Sachbezug anzusetzen. Aber dieser Sachbezug gilt als sonstiger Bezug und zählt somit <b>nicht</b> zur Zuverdienstgrenze.
<b>A</b> rbeitskleidung – Wert der unentgeltlichen Überlas- sung und Reinigung		X	Nur typische Berufskleidung! z.B. Uniformen. Wert von Zivilanzügen z.B., die auch teilweise privat genutzt werden, zählen zu Einkünften aus unselbständiger Arbeit! Zu Reinigung zählt auch die Reparatur.
Arbeitslosengeld	X		Achtung: andere Berechnung bei der Zuverdienstgrenze! Nicht 30%, sondern <b>15%</b> dazu schlagen. Kein Bezug von AlG während einkommensabhängigem KBG erlaubt!
<b>A</b> rbeitslosenversicherung - Leistungen			Während des Bezuges von einkommensabhängigem KBG dürfen keine Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung bezogen werden, wie zB Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Weiterbildungsgeld, Übergangsgeld, Überbrückungshilfe etc.

Einkunftsart	Einrechnung in Zuverdienst		Anmerkungen
	Ja	Nein	
			Siehe Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Weiterbildungsgeld, Teilzeitweiterbildungsgeld, Übergangsgeld, Überbrückungshilfe
<b>A</b> usbildungskosten		X	Das sind Beträge, die vom Arbeitgeber im betrieblichen Interesse für die Aus- und Fortbildung des Arbeitnehmers aufgewendet werden. Nicht dazu zählen Löhne, die an Lehrlinge oder Anzulernende gezahlt werden. Dazu zählen: Beiträge des Lehrenden zu den Kosten der Unterbringung seines Lehrlings in einem Berufsschulinternat.
<b>A</b> usgleichszulage gem. § 292 ASVG ff		Х	Steuerfrei gem. § 3 Abs. 1 Z 3 lit. a EStG 1988 (siehe auch Rz 30 LStR 2002)
<b>A</b> uslagenersätze		Χ	des Arbeitnehmers für den Arbeitgeber.
<b>A</b> uslandsmontage - Einkünfte		X	Jener Teil der Einkünfte, der gemäß § 3 Abs. 1 Z 10 EStG 1988 steuerfrei ist, zählt nicht als Zuverdienst.
Auslandszulage iSd § 1 Abs. 1 des Auslandszula- gengesetzes		Х	Z.B. UNO – Einsatz.
<b>A</b> ußergewöhnliche Belastungen			Dürfen vom Gesamtbetrag der Einkünfte nicht abgezogen werden.
<b>B</b> ausparprämie		X X	Aber: siehe Bausparzinsen
<b>B</b> ausparzinsen	X bis 31.12.09	X ab 1.1.10	Siehe Einkünfte aus <b>Kapital</b> vermögen.
<b>B</b> eamtinnen – Gehaltsfortzahlung nach Bundes- od. Landesgesetzen während des Mutterschutzes			Die Gehaltsfortzahlung für Beamtinnen während der Zeit des Mutterschutzes ist zwar steuerpflichtig, aber trotzdem kein Zuverdienst.
		X	<b>Achtung:</b> für Geburten ab 1.10.2009 ruht das KBG ab 1.1.2010 auch während der Gehaltsfortzahlung im Mutterschutz <b>VOR</b> der Geburt. Bei Ruhen des KBG in voller Höhe, stellt sich die Zuverdienstfrage nicht mehr.
<b>B</b> egräbniskosten			Dürfen vom Gesamtbetrag der Einkünfte nicht abgezogen werden.
<b>B</b> egünstigungen für Diensterfindungen und Verbesserungsvorschläge		Х	Zählen zu den sonstigen Bezügen nach EStG und werden durch die Hinzurechnung der 30% pauschal berücksichtigt. EDV – Programme gelten nicht als Diensterfindungen!
<b>B</b> ehinderte – außergewöhnliche Belastungen			Dürfen vom Gesamtbetrag der Einkünfte nicht abgezogen werden.

Einkunftsart	Einrechnung in Zuverdienst		Anmerkungen
	Ja	Nein	
	_	<u> </u>	
<b>B</b> ehinderteneinstellungsgesetz 1988 – Leistungen an den Dienst- geber nach dem		X	
<b>B</b> eihilfen nach dem AMFG und AMS		X	Ausnahme: Arbeitslosengeld und Notstandshilfe. Kein Bezug während einkommensabhängigem KBG erlaubt!
<b>B</b> eihilfe zum pauschalen KBG		X	Siehe Kinderbetreuungsgeld
<b>B</b> elohnungen – nicht laufend gezahlte Belohnungen		Х	Werden Belohnungen nicht laufend ausgezahlt und sind sie den sonstigen Bezügen (§ 67 EStG) zuzuordnen, werden sie bei der Zuverdienstgrenze durch die Hinzurechnung der 30% pauschal berücksichtigt. Laufend gezahlte Belohnungen sind jedoch zu berücksichtigen.
<b>B</b> etriebsaufgabe - Gewinn	Х		Wird den Einkunftsarten gem. § 2 Abs. 3 Z 1 bis 3 EStG 1988 zuge- ordnet
<b>B</b> etriebskindergarten		х	Geldwerte Vorteile aus der Benützung von Gemeinschaftseinrichtungen sind steuerfrei, wenn diese allen oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern zur Verfügung gestellt werden.
<b>B</b> etriebsräte – Entschädigung für freigestellte Betriebsräte	Х		Werden in die Entschädigung durchschnittliche Zulagen und Zuschläge hinein gerechnet, sind diese nach den Bestimmungen des § 68 Abs 7 EStG 1988 steuerfrei und daher bei Berechnung der Zuverdienstgrenze auszuscheiden.
<b>B</b> ezüge nach dem Bezügegesetz sowie Bezüge von Mitgliedern ei- ner Landesregierung oder eines Landtages, von Bürgermeistern, Stadträten oder Gemeinderäten	X		
Bildungskarenz			Siehe Weiterbildungsgeld.
<b>B</b> ildungsteilzeitgeld		Х	Das Bildungsteilzeitgeld gemäß § 26a AlVG gilt als eine Ersatzleistung gemäß § 3 Abs. 1 Z 5 lit. a EStG 1988 und ist daher steuerfrei. Kein Bezug während einkommensabhängigem KBG erlaubt!

Einkunftsart	Einrechnung in Zuverdienst		Anmerkungen
	Ja	Nein	
<b>D</b> ienstauto –			Wenn der Arbeitnehmer ein firmeneigenes Kraftfahrzeug für Privat-
private Nutzung	X		fahrten benützt, sind laut EStG als Sachbezug monatlich 1,5% der Anschaffungskosten (inklusive Umsatzsteuer und NOVA), maximal € 600, anzusetzen. Als Privatfahrten gelten dabei auch Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Wird das firmeneigene Kraftfahrzeug nachweislich im Jahresdurch-
			schnitt nicht mehr als 500 km monatlich (6.000 km jährlich) für Privatfahrten benützt, ist der halbe Wert als Sachbezug (0,75% der Anschaffungskosten, maximal € 300) anzusetzen. Siehe Sachbezüge – LStR Rz 168 ff.
Dienstwohnung	X		Wird dem Arbeitnehmer eine Dienstwohnung kostenlos oder verbilligt zur Verfügung gestellt, dann liegt ebenfalls ein steuerpflichtiger Sachbezug vor. Der Sachbezug richtet sich nach den Richtwerten laut Richtwertgesetz. Wird die Wohnung vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer angemietet, dann gilt als Sachbezug die tatsächliche Miete samt Betriebskosten abzüglich 25%. Genaue Berechnung siehe LStR Rz 149 ff.
<b>D</b> iplomaten	Х		Siehe <b>Internationale</b> Organisationen. Das gilt auch für Bedienstete von diplomatischen Vertretungen.
<b>D</b> iskontbeträge von Wechseln und Anweisungen	Х	X	Siehe Einkünfte aus <b>Kapital</b> vermögen.
	bis 31.12.09	ab 1.1.10	
Dividenden	Х	Х	Obwohl endbesteuert sind sie bis 31.12.09 einzubeziehen! Siehe Einkünfte aus <b>Kapital</b> vermögen.
	bis 31.12.09	ab 1.1.10	
<b>D</b> urchlaufende Gelder		X	= Gelder, die der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber erhält, um sie für diesen auszugeben.

Einkunftsart	Einrechnung in Zuverdienst		Anmerkungen
	Ja	Nein	
<b>E</b> inlagen –			Siehe Einkünfte aus <b>Kapital</b> vermögen.
Zinsen und andere Erträgnisse aus Wertpapieren und Wertrech-	X	Χ	
ten	bis 31.12.09	ab 1.1.10	
Eltern(Geschwister)rente (§ 219 ASVG)	X		Laufende Bezüge aus der Unfallversorgung an bedürftige Eltern und unversorgte Geschwister: steuerpflichtig als laufender Bezug.
<b>E</b> ntgeltfortzahlung nach dem EFZG – laufendes Einkommen	Х		Es gilt hier dasselbe wie beim <b>unselbständigen</b> Einkommen – Ausnahmen!
Entwicklungshelfer - Einkünfte		X	Einkünfte von Fachkräften der Entwicklungshilfe als österreichische Arbeitnehmer von Entwicklungshilfeorganisationen im Sinne des § 1 Abs. 2 i.V.m. § 8 des Entwicklungshilfegesetzes, sofern die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Z 11 EStG 1988 erfüllt sind. Siehe LStR Rz 71.
Erbschaften		X	Erbschaften sind nicht steuerbar und daher kein Zuverdienst. Achtung: Bei geerbtem Geld können jedoch Kapitaleinkünfte erzielt werden (z.B. Sparbuchzinsen), dies gilt jedoch nur bis 31.12.2009
<b>E</b> rfolgsprämie		Х	Siehe <b>Prämien</b> .
Ergänzungszulage von Vertragsbediensteten nach §24 Abs. 8 VBG			Diese Ergänzungszulage ist steuerpflichtig. Sie gebührt Vertragsbediensteten, die Wochengeld nach ASVG erhalten, wenn dieses Wochengeld niedriger ist als die Gehaltsfortzahlung bei Beamten.
			Sie ist aber kein Zuverdienst.
		X	<b>Achtung:</b> für Geburten ab 1.10.09 ruht das KBG ab 1.1.10 auch während einer für die Zeit des Mutterschutzes VOR der Geburt gebührenden Ergänzungszulage. Bei Ruhen des KBG in voller Höhe, stellt sich die Zuverdienstfrage nicht mehr.
<b>E</b> rsatzleistungen		Х	Siehe <b>Urlaub</b> sentschädigungen und -abfertigungen.
<b>E</b> rschwerniszulagen			Siehe <b>Zulagen</b> .
<b>E</b> rzieherische Tätigkeiten – Einkünfte aus	Х		Siehe Einkünfte aus <b>selbständiger</b> Arbeit.

Einkunftsart	Einrechnung in Zuverdienst		Anmerkungen
	Ja	Nein	
Essens- und Lebensmittelbons	х		Wert bis € 1,10 pro Arbeitstag kein Zuverdienst. Reine Essensbons (ausschließlich für Konsumation im Lokal) bis € 4,40 pro Arbeitstag kein Zuverdienst. Siehe auch unter <b>Sachbe- züge</b> (Verordnung).
Essensmarken	Х		Siehe <b>Essens</b> - und Lebensmittelbons. Unterschieden wird zwischen reinen Essensmarken und Marken, die auch für Einkäufe verwendet werden können. Siehe auch unter <b>Sachbezüge</b> (Verordnung).
Europäisches Parlament	X		Bezüge, die den Abgeordneten zum Europäischen Parlament nach Artikel 9 des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments ge- bühren
<b>F</b> achliteratur			Siehe Werbungskosten.
Fahrtkosten – Ersatz der Fahrten zum Arbeitsort	Х		Der Arbeitgeber ersetzt diese Kosten dem Arbeitnehmer.  Beträge, die gemäß § 26 Z5 EStG 1988 nicht unter die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit fallen (z.B. Werkverkehr in Form eines "Jobtickets"), zählen hingegen nicht als Zuverdienst.
<b>F</b> ahrtkostenvergütung		X	Voraussetzung = Dienstreise; werden die im Gesetz genannten Beträge überschritten, liegen insoweit Einkünfte vor.
<b>F</b> amilienbeihilfe		X	Familienbeihilfe ist steuerfrei und zählt somit nicht zum Zuverdienst
Familienzulagen des Dienstgebers Zuschüsse des Arbeitgebers iSd § 3 Abs. 1 Z 13b EStG 1988	Х		Ab 1.1.2009: Zuschüsse des Arbeitgebers, die direkt an die Betreuungsperson oder an die Betreuungseinrichtung bezahlt werden, bis 500 Euro pro Jahr – kein Zuverdienst.
Familienzuschlag zum Karenzgeld		Х	
<b>F</b> ehlgeldentschädigung	X		Zählgeld, Mankogeld.
Finderlohn		X	Ist nicht steuerbar, daher kein Zuverdienst.
Forderungen		X	
Fortbildungskosten		Х	Siehe <b>Ausbildung</b> skosten.
<b>F</b> reiberufliche Tätigkeiten – Einkünfte aus	X		Siehe Einkünfte aus <b>selbständiger</b> Arbeit.
Freibeträge gem. §§ 104, 105 und 106a EStG			Dürfen vom Gesamtbetrag der Einkünfte nicht abgezogen werden.
<b>G</b> artenbau – Einkünfte aus	Х		Siehe Land- und Forstwirtschaft.

Einkunftsart	Einrechnung in Zuverdie		Anmerkungen
	Ja	Nein	
<b>G</b> efahrenzulagen			Siehe <b>Zulagen</b> .
<b>G</b> eldwerte Vorteile aus der Benützung von Einrichtungen und Anlagen, die der Arbeitgeber zur Verfügung stellt		X	Solche Einrichtungen sind z.B. Erholungs- und Kurheime, Kindergärten, Betriebsbibliotheken, Sportanlagen. Nicht jedoch Garagen und Autoabstellplätze.
Geldwerte Vorteile aus der Teil- nahme an Betriebsveranstaltun- gen bis € 365 jährlich und die da- bei empfangenen üblichen Sach- zuwendungen bis € 186 jährlich (Angemessenheit!)		X	Solche Betriebsveranstaltungen sind z.B. Betriebsausflüge, kulturelle Veranstaltungen, Betriebsfeiern. Solche Sachzuwendungen sind Sachbezüge aller Art auch z.B. in Form von (Waren) - Bons, Gutscheinen, Weihnachtsgeschenken.
<b>G</b> emüsebau – Einkünfte aus	X		Siehe Land- und Forstwirtschaft.
<b>G</b> esellschafter – Geschäftsführer – Einkünfte des G.	X		Bei Dienstverhältnis: Bei einem Anteil von mehr als 25% am Grund- oder Stammkapital liegen Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit vor, darunter Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit.
<b>G</b> ewerbebetrieb – Einkünfte aus	Х		Einkunft = <b>Gewinn</b> .
<b>G</b> ewinnanteile	X bis 31.12.09	X ab 1.1.10	Siehe <b>Dividenden</b> .
<b>G</b> ewinne –		X	
Toto, Lotto			
<b>G</b> mbH – Anteile an	X	X	Siehe Einkünfte aus <b>Kapital</b> vermögen.
	bis 31.12.09	ab 1.1.10	
<b>G</b> uthaben bei Kreditinstituten – Zinsen und andere Erträgnisse	X	X	Siehe Einkünfte aus <b>Kapital</b> vermögen.
aus	bis 31.12.09	ab 1.1.10	
<b>H</b> obbyeinkünfte (Liebhaberei)		X	Das sind Einkünfte aus Tätigkeiten, die keine Gewinne erwarten lassen. Keine Einkunftsabsicht! Z.B.: Rennstall, Reitstall.

Einkunftsart	Einrechnung in Zuverdienst		Anmerkungen
	Ja	Nein	
<b>H</b> ypotheken – Zinsen und andere Erträgnisse	X	Χ	Siehe Einkünfte aus <b>Kapital</b> vermögen.
aus	bis 31.12.09	ab 1.1.10	
IAEO			Siehe <b>Internationale</b> Organisationen.
Incentive - Reise	Х		Zur Mitarbeitermotivation gewährte Incentive - Reisen stellen einen steuerpflichtigen Sachbezug dar.
<b>I</b> nsolvenzentgeltfondszahlungen		X	Fallen gänzlich heraus, da gemäß § 67 Abs. 8 EStG 1988 versteuert.
Insolvenzverfahren – laufende Bezüge (Lohn)	Х		Vom Masseverwalter bezahlte Bezüge. Siehe <b>nichtselbständige</b> Einkünfte.
Internationale Organisationen Einkünfte von Angestellten	Х		Diese Einkünfte sind Zuverdienst, auch wenn es sich um steuerfreie Einkünfte handelt.
<b>J</b> ubiläumsgelder		X	Zählen zu den sonstigen Bezügen des § 67 Abs. 1 und 2 EStG 1988 und sind daher mit der pauschalen Hinzurechnung von 30% berücksichtigt
<b>K</b> apitalvermögen – Einkünfte aus	X bis 31.12.09	X ab 1.1.10	Für KBG-Bezugszeiträume bis 31.12.2009: <b>Bis € 400</b> (Freigrenze) zählen diese Einkünfte nicht als Zuverdienst!  Über € 400 zählen diese Einkünfte ganz dazu! Das bedeutet, hat man Einkünfte aus Kapitalvermögen in Höhe von € 401 im Kalenderjahr, dann zählen € 401 als Zuverdienst.  Es zählen auch jene Einkünfte dazu, die endbesteuert sind.  Dies gilt unabhängig davon, ob diese Einkünfte über Antrag iSd § 97 Abs. 4 EStG in eine Veranlagung einbezogen werden oder nicht.
<b>K</b> atastrophenfonds – Entschädigungen daraus für einen Ernteausfall wegen Dürreschäden		Х	

Einkunftsart	Einrechnung in Zuverdienst		Anmerkungen
	Ja	Nein	
<b>K</b> fz-Abstell- oder Garagenplatz	X		Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer während der Arbeitszeit einen Kfz-Abstell- oder Garagenplatz unentgeltlich zur Verfügung, sind als Sachbezug € 14,53 pro Monat der Lohnsteuerbemessungsgrundlage hinzuzurechnen. Die Zurechnung hat nur dann zu erfolgen, wenn sich der Abstell- oder Garagenplatz im Bereich einer Parkraumbewirtschaftung ("blaue Zone") befindet. Ab € 14,53 Kostenbeitrag des Arbeitnehmers an den Arbeitgeber ist kein Sachbezugswert hinzuzurechnen.
Kilometergelder – amtliche		X	Voraussetzung = Dienstreise Als Kilometergelder sind höchstens die den Bundesbediensteten zustehenden Sätze zu berücksichtigen: (ab 01.07.2008) + Krafträder € 0,24 + Pkw (Kombi) € 0,42 + für jede mitbeförderte Person € 0,05 Der diese Beträge übersteigende Teil der Vergütung stellt ein steuerpflichtiges (unselbständiges) Einkommen dar und zählt daher als Zuverdienst.
<b>K</b> inderabsetzbetrag		X	Der KAB ist steuerfrei.
Kinderbetreuungsgeld		X	Das KBG ist steuerfrei
<b>K</b> inderzuschüsse gem. § 262 ASVG	Х		Steuerpflichtig gem. § 25 EStG 1988.
Kinderzulagen vom Dienstgeber	Х		Siehe auch unter Familienzulagen
Kirchenbeiträge			Dürfen vom Gesamtbetrag der Einkünfte nicht abgezogen werden.
Konsuln	Х		Siehe auch <b>Internationale</b> Organisationen.  Das gilt auch für Bedienstete von konsularischen Vertretungen
<b>K</b> rankengeld	Х		Auch Krankengeld gehört zu den Einkünften aus <b>unselbständiger</b> Arbeit.
<b>K</b> rankenpflege-(Caritas-) schüler - Einkünfte			
<b>K</b> rankenversorgung - Bezüge aus der gesetzlichen	X		Achtung: nur insoweit diese Bezüge einen <b>Einkommensersatz</b> darstellen.
Kredite			Dürfen vom Gesamtbetrag der Einkünfte nicht abgezogen werden.
Kündigungsentschädigungen		X	Siehe <b>nichtselbständige</b> Einkünfte.

Einkunftsart	Einrechnung i	n Zuverdienst	Anmerkungen
	Ja	Nein	
<b>K</b> ünstlerische Tätigkeiten – Einkünfte aus	X		Siehe Einkünfte aus <b>selbständiger</b> Arbeit.
<b>K</b> urzarbeiterunterstützung	X		
Land- und Forstwirtschaft – Einkünfte aus	Х		Einkunftsermittlung: + Pauschalierte Landwirte = Gewinn (ergibt sich aus PauschVO) + Buchführende Landwirte = Buchführungsgewinn + Landwirte mit Einnahmen-Ausgabenrechnung = Saldo.
Lebensmittelbons			Siehe <b>Essens</b> - und Lebensmittelbons.
Lebensversicherung	X Bis 31.12.09	X Ab 1.1.10	Für KBG-Bezugszeiträume bis 31.12.09: Gemeint ist hier der Unterschiedsbetrag zwischen der eingezahlten Prämie und der Versicherungsleistung. Dazu zählen nur Versicherungsleistungen aus einer Erlebensversicherung oder aus dem Rückkauf einer auf den Er- oder Er- und Ablebensfall abgeschlossenen Kapitalversicherung einschließlich fondsgebundenen Lebensversicherung und Kapitalabfindungen oder Rückkauf einer Rentenversicherung, bei der der Beginn der Rentenzahlung vor Ablauf von zehn Jahren ab Vertragsabschluss vereinbart ist. Siehe Einkünfte aus <b>Kapital</b> vermögen!  Nicht dazu zählen Versicherungen gegen laufende Prämien und Versicherungen gegen Einmalprämie bei einer Laufzeit des Versicherungsvertrages von mindestens 10 Jahren. Weiters sind die Bestimmungen des § 29 EStG 1988 zu beachten.
<b>L</b> ehrlingsentschädigung	X		mangen des § 29 Esto 1900 zu beachten.
Leibrenten	X		Ab 1.1.2010: Nur wenn Rentenzahlungen zu betrieblichen Einkünften zählen oder nachträgliche betriebliche Einkünfte darstellen
Liebhabereieinkünfte		Χ	Siehe <b>Hobby</b> einkünfte.
Lizenzüberlassungen	X bis 31.12.09	X ab 1.1.10	
<b>L</b> ohneinkünfte	X		Siehe Einkünfte aus <b>unselbständiger</b> Arbeit.
<b>M</b> ehrkindzuschlag		Χ	
<b>M</b> ietwert von freien oder verbillig- ten Wohnungen	Х		= Werks- und Dienstwohnungen. Siehe <b>Dienst</b> wohnung.
<b>M</b> onatsgehalt 13., 14., 15. etc.		Χ	Wird in der Berechnungsmethode mit einer Pauschale berücksichtigt.

Einkunftsart	Einrechnung in Zuverdienst		Anmerkungen
	Ja	Nein	
<b>N</b> ächtigungsgelder – bei inländischer Dienstreise		X	Kein Nachweis von höheren Kosten, dann kann inkl. Frühstück ein Betrag bis € 15 pro Nacht berücksichtigt werden. Auslandsdienstreisen: bis Höchstsatz der Auslandsreisesätze für Bundesbedienstete.
Nachzahlungen aller Art § 67 EStG		Х	Zählen nicht zum Zuverdienst, wenn sie unter § 67 EStG fallen.
Nachzahlungen in einem Insolvenzverfahren		Х	Achtung: laufende Einkünfte gelten als Zuverdienst.
<b>N</b> ichtselbständige Arbeit – Einkünfte aus	Х		Nur die im Anspruchszeitraum (während dem KBG) laufenden Bezüge, die tatsächlich ausbezahlt werden; eine willkürliche Verschiebung der Einkünfte ist nicht erlaubt. Sonstige Bezüge nach § 67 EStG bleiben außer Ansatz.
Notstandshilfe	Х		Achtung: andere Berechnung bei der Zuverdienstgrenze! Nicht 30%, sondern <b>15%</b> dazu schlagen. Kein Bezug der NSH während einkommensabhängigem KBG erlaubt!
<b>O</b> bstbau – Einkünfte aus	X		Siehe Land- und Forstwirtschaft.
<b>O</b> PEC			Siehe Internationale Organisationen.
Pendlereuro		Х	Ab 1.1.2013: Es handelt sich um einen Absetzbetrag, der die Steuerlast vermindert.
<b>P</b> endlerpauschale		X	Pauschalabgeltung für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zählt zu den Werbungskosten gem. § 16 EStG 1988 und vermindert die Lohnsteuerbemessungsgrundlage.
Pensionen	X		Sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und daher steuerpflichtig; dazu zählen auch z.B. Witwen- und Invaliditätspensionen. Siehe <b>nichtselbständige</b> Einkünfte.
Pflegegeld  Pflegeheimkosten		X	Das Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz sowie vergleichbare Leistungen auf Grund der entsprechenden Landesgesetze (Landespflegegelder) stellen nicht steuerbare Transferleistungen dar (§ 21 Abs. 1 Bundespflegegeldgesetz, BGBl. Nr. 110/1993) und gelten daher nicht als Zuverdienst.  Dürfen vom Gesamtbetrag der Einkünfte nicht abgezogen werden.

Einkunftsart	Einrechnung in Zuverdienst		Anmerkungen
	Ja	Nein	
		•	
<b>P</b> rämien – bei Unselbständigen		X	Wenn sie als zusätzliche Vergütung in den Jahren bezahlt werden, in denen besondere Leistungen erbracht worden sind. Achtung: nicht alle im täglichen Sprachgebrauch als solche bezeichneten Einkünfte sind auch tatsächlich Prämien im Sinne des EStG!
<b>P</b> rämienleistungen – Ausgaben für P. zu Personenversi- cherungen			Dürfen vom Gesamtbetrag der Einkünfte nicht abgezogen werden.
Privatstiftung – Zuwendungen einer P. im Sinne des § 4 Abs. 11 Z1 lit c EStG bis zu € 1.460 im Jahr		X	Arbeitnehmer erhält eine Zuwendung aus einer Privatstiftung. Übersteigende Zuwendungen sind Zuverdienst (da steuerpflichtig).
<b>P</b> rovision – laufend ausgezahlte P. bei Unselbständigen	Х		Laufende Bezüge zählen als Zuverdienst! Ob Provisionen als laufender Bezug zählen, siehe dazu LStR Rz 1052.
Rechtsüberlassungen	Х		Ab 1.1.2010: Nur wenn Vergütungen für die Überlassung von Rechten (z.B. Urheberrechte,) zu betrieblichen Einkünften zählen oder nachträgliche betriebliche Einkünfte darstellen.
Rehabilitationsgeld	X		Ab 1.1.2014: Gebührt im Ausmaß des erhöhten Krankengeldes (§ 141 Abs. 2 ASVG) und ist als "normal" steuerpflichtiges Einkommen zu behandeln und zählt daher zum Zuverdienst (siehe auch <b>K</b> rankengeld)
Rehabilitationskosten		X	
Reisekostenersätze für Dienstreisen im Sinne des § 26 Z 4 und § 3 Abs. 1 Z 16b EStG 1988		Х	Diese Leistungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer sind nicht steuerbar bzw. steuerfrei. Daher kein Zuverdienst. Werden die im Gesetz genannten Beträge überschritten, liegen insoweit Einkünfte vor.
<b>R</b> eisekostenvergütung		X	Voraussetzung = <b>Dienstreise</b> .
Renten und dauernde Lasten			Dürfen vom Gesamtbetrag der Einkünfte nicht abgezogen werden.
<b>R</b> ückzahlungen vom Finanzamt aufgrund Arbeitnehmerveranlagung		Х	

Einkunftsart	Einrechnung in Zuverdienst		Anmerkungen
	Ja	Nein	
[ <del>-</del>		T	
<b>S</b> achbezüge	X		Der Arbeitnehmer wird normalerweise in Geld entlohnt. Daneben kann die Entlohnung aber auch (teilweise) in Sachleistungen (Sachbezügen) erfolgen. Sie sind nach dem Mittelpreis des Verbraucherortes zu bewerten und in dieser Höhe auch zu versteuern. Für die meisten Sachbezüge wie z.B. Privatnutzung eines arbeitgebereigenen Pkws sind bundeseinheitliche Sachbezugswerte festgesetzt. Bestimmte Sachbezüge sind durch das Einkommensteuergesetz aber ausdrücklich steuerfrei gestellt (z.B. Weihnachtsgeschenke bis € 186, Betriebsausflüge bis € 365, Verpflegung am Arbeitsplatz). Die Sachbezüge werden mit dem Wert nach der Sachbezugsbewertungsverordnung angesetzt.
<b>S</b> anierungsgewinn	X		Wird den Einkunftsarten gem. § 2 Abs. 3 Z 1 bis 3 EStG 1988 zuge- ordnet
<b>S</b> chadenersatzleistungen, die Ein-			Siehe Einkünfte aus <b>nichtselbständiger</b> Arbeit.
nahmen ersetzen	X		
<b>S</b> chenkungen			Es muss sich um eine Schenkung nach der allgemeinen Verkehrsauf-
ohne Entgeltcharakter		X	fassung handeln.
<b>S</b> chlechtwetterentschädigung	X		
<b>S</b> chmerzengeld		X	
<b>S</b> chmutzzulagen			Siehe <b>Zulagen</b> .
<b>S</b> chriftstellerische Tätigkeiten – Einkünfte aus	X		Siehe Einkünfte aus <b>selbständiger</b> Arbeit.
<b>S</b> chulbücher		Х	
Schülerbeihilfen nach dem Schülerbeihilfengesetz 1983		Х	
<b>S</b> chülerfreifahrten		X	
<b>S</b> chulfahrtsbeihilfe		X	
Selbständiger Arbeit –	X	, A	Einkunft = steuerpflichtiger <b>Gewinn</b>
Einkünfte aus			
<b>S</b> onderausgaben			Dürfen vom Gesamtbetrag der Einkünfte nicht abgezogen werden.
Sonstige Bezüge			Sofern sie unter § 67 EStG einzuordnen sind.
neben dem laufenden Arbeitslohn § 67 EStG		X	Sie werden in der Berechnungsmethode mit einer Pauschale berücksichtigt.

Einkunftsart	Einrechnung in Zuverdienst		Anmerkungen
	Ja	Nein	
<b>S</b> onstige Einkünfte gem. § 29 EStG	Х	Х	Für KBG-Bezugszeiträume bis 31.12.2009: Ausgenommen Einkünfte nach Z 3, wenn diese Einkünfte im Jahr
	bis 31.12.09	ab 1.1.10	max. € 220 betragen.
<b>S</b> ozialhilfe		Χ	
Sozialplanzahlungen iSd § 109			
Abs. 1 Z 6 ArbVG		X	
gem. § 67 Abs. 8 lit f EStG			
<b>S</b> ozialversicherung - Sachleistun-			Achtung: nur insoweit die Bezüge einen <b>Einkommensersatz</b> dar-
gen aus der gesetzlichen	X		stellen.
Sparprämien nach dem Prämien-	X	X	
sparförderungsgesetz	bis 31.12.09	ab 1.1.10	
<b>S</b> pekulationsgeschäfte	X	Χ	= z.B. bestimmte Veräußerungsgeschäfte, Termingeschäfte, Diffe-
	bis 31.12.09	ab 1.1.10	renzgeschäfte, innerhalb eines Jahres abgewickelte Optionsgeschäf-
			te, Bis 31.12.2009 nur Einkünfte bis € 440 im Kalenderjahr kein
			Zuverdienst
<b>S</b> portanlagen		V	Geldwerte Vorteile aus der Benützung von Gemeinschaftseinrichtungen sind steuerfrei, wenn diese allen oder bestimmten Gruppen von
		X	Arbeitnehmern zur Verfügung gestellt werden.
<b>S</b> teuerfreie Einkünfte		X	§§ 3, 26 und 68 EStG; bei teilweiser Steuerfreiheit nur der steuer-
Stederiffele Liffkullite		^	freie Betrag.

Einkunftsart	Einrechnung in Zuverdienst		Anmerkungen
	Ja	Nein	_
Steuerpflicht			Unbeschränkt steuerpflichtig ist jeder, der in Österreich einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Auf jeden Fall tritt aber nach 6 Monaten ständigen Aufenthalts in Österreich, und zwar rückwirkend, die unbeschränkte Steuerpflicht ein. Die Staatsbürgerschaft ist dabei nicht entscheidend. Die unbeschränkte Steuerpflicht bedeutet, dass alle in- und ausländischen Einkünfte in Österreich steuerlich erfasst werden. Beschränkt steuerpflichtig sind Personen, die in Österreich (z.B. als Arbeitnehmer) oder von Österreich (z.B. Sozialversicherungspensionen) Einkünfte erzielen, aber in Österreich keinen Wohnsitz und auch nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Doppelbesteuerungsabkommen verhindern, dass man mehrmals Steuer für dasselbe Einkommen zahlen muss, wenn man in mehreren Staaten einen Wohnsitz hat oder Einkünfte erzielt. Grenzgänger, also Personen mit Wohnsitz in Österreich, die tagsüber im Ausland arbeiten, werden im Allgemeinen in dem Land besteuert, in dem sie wohnen. Beispielsweise zahlt ein Arbeitnehmer, der in Oberösterreich wohnt und in Bayern beschäftigt ist, für die in Bayern erzielten Einkünfte in Österreich Steuern.
<b>S</b> tille Gesellschafter – Gewinnanteile	X	X	Siehe Einkünfte aus <b>Kapital</b> vermögen.
Gewiiiiantene	bis 31.12.09	ab 1.1.10	
<b>S</b> tipendien iSd § 3 Abs. 1 Z 5 Kunstförderungsgesetz		X	
<b>S</b> tipendien nach dem Studienförderungsgesetz 1992		X	
Stipendien, die nach Abschluss einer (Hochschul- oder Universitäts-) Ausbildung ausge- zahlt werden	X		Z.B. post-graduate Stipendien, Forschungs- und Habilitationsstipendien sind grundsätzlich als Einkommensersatz anzusehen. Es ist daher immer von einem Erwerbseinkommen (Einkünfte aus selbständiger Arbeit bzw. im Falle eines Dienstverhältnisses Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit) auszugehen.

Einkunftsart	Einrechnung in Zuverdienst		Anmerkungen	
	Ja	Nein		
<b>T</b> aggelder bis € 26,40 pro Tag – bei inländischer Dienstreise von mindestens dreistündiger Dauer		X	Bei Dauer der Dienstreise von mehr als 3 Stunden kann für jede angefangene Stunde ein Zwölftel von € 26,40 gerechnet werden (€ 2,20 pro Stunde) Bei Teilnahme an einem Mittag- oder Nachtmahl im Rahmen eines Repräsentationsessens ist die Steuerfreiheit der Tagesgelder pro Essen um € 13,20 zu kürzen Auslandsdienstreisen: bis Höchstsatz der Auslandsreisesätze für Bundesbedienstete.	
<b>T</b> eilzeitweiterbildungsgeld			Siehe <b>Bildungsteilzeitgeld</b> Kein Bezug während einkommensabhängigem KBG erlaubt!	
<b>T</b> elefonkostenersätze – vom Arbeitgeber pauschal bezahlt	X		Mangels Einzelnachweisen nicht lohnsteuerbefreit.	
Telefon		Х	(Mobil-)Telefon. Eine gelegentliche Nutzung des arbeitgebereigenen (Mobil-)Telefons stellt keinen steuerpflichtigen Sachbezug dar.	
<b>Ü</b> berbrückungshilfe		Х	Für Bundesbedienstete nach den besonderen gesetzlichen Regelungen sowie gleichartige Bezüge aufgrund landesgesetzl. Regelungen. Kein Bezug während einkommensabhängigem KBG erlaubt!	
<b>Ü</b> bergangsgeld		Х	Leistungen gemäß § 6 AlVG gelten als Leistungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 5 lit. a EStG 1988 und sind daher steuerfrei. Kein Bezug während einkommensabhängigem KBG erlaubt!	
<b>Ü</b> berstundenzuschläge			Siehe <b>Zuschläge</b> .	
Überstundenzuschläge i.S.d. § 68 Abs. 2 EStG		Х	Für die ersten 10 Überstunden im Monat im Ausmaß von <b>50%</b> des Grundlohnes bis insgesamt € 86 monatlich. Gilt zusätzlich zu § 68 Abs. 1 EStG (siehe Zuschläge und Zulagen).	
<b>U</b> mschulungsmaßnahmen - Ersatzleistungen für		Х	Nur dann, wenn ein überwiegendes betriebliches Interesse nachgewiesen wird (z.B. Buchhaltungskurs).	

Einkunftsart	Einrechnung in Zuverdienst		Anmerkungen
	Ja	Nein	
<b>U</b> mzugskostenvergütung		X	<ul> <li>Diese erhält der Dienstnehmer anlässlich einer Versetzung aus betrieblichen Gründen;</li> <li>Darunter fallen der Ersatz von:</li> <li>Reisekosten für Arbeitnehmer und seine Familie (öffentliche Verkehrsmittel),</li> <li>tatsächlichen Frachtkosten für das Übersiedlungsgut,</li> <li>sonstige mit der Übersiedlung verbundenen Aufwendungen (Umzugsvergütung bis max. 1/15 des Bruttojahresarbeitslohnes),</li> <li>Mietzins, den der Arbeitnehmer ab Aufgabe der Wohnung bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin noch zahlen muss.</li> </ul>
<b>U</b> nfallrenten – aus Privatversicherungen	X bis 31.12.09	X ab 1.1.10	sonstige Einkünfte
Unfallrenten – gesetzliche	513 31.12.03	X	Ab 2004 sind Unfallrenten zur Gänze steuerfrei und bleiben daher bei Berechnung der Zuverdienstgrenze außer Ansatz.
UNIDO			Siehe Internationale Organisationen.
UNO			Siehe Internationale Organisationen.
<b>U</b> nterhaltsleistungen		Х	Ehegattenunterhalt und auch Kindesunterhalt (Alimente).
<b>U</b> nterrichtende Tätigkeiten – Einkünfte aus	Х		Siehe Einkünfte aus <b>selbständiger</b> Arbeit.
Unterstützungsfonds Leistungen aus dem U. (§ 84 ASVG)		Х	Dabei handelt es sich um eine einmalige Unterstützung bei Bedürftigkeit.
Unterstützungsleistung für Selbständige bei lang andauernder Krankheit gem. § 104a GSVG	Х		Gehört zu den Einkünften aus <b>selbständiger</b> Arbeit.
<b>U</b> rlaubsentschädigungen und - abfertigungen (ab 1.1.2002 soge- nannte Ersatzleistungen)		Х	Achtung: Nicht zu verwechseln mit dem steuerpflichtigen Gehalt während eines Urlaubes, das ist nämlich - wie jedes andere Gehalt auch - steuerpflichtig und daher Zuverdienst

Einkunftsart	Einrechnung in Zuverdienst		Anmerkungen
	Ja	Nein	
Veranlagungsfreibetrag iSd § 41 Abs. 3 EStG			Sind im Einkommen lohnsteuerpflichtige Einkünfte enthalten, ist von den anderen Einkünften ein Veranlagungsfreibetrag bis zu € 730 abzuziehen. Der Freibetrag vermindert sich um jenen Betrag, um den die anderen Einkünfte € 730 übersteigen (§ 41 Abs. 3 EStG). Der Gesamtbetrag der Einkünfte vermindert sich durch den Veranlagungsfreibetrag.
<b>V</b> eräußerung von Privatvermögen außerhalb der §§ 29, 30 und 31 EStG 1988		X	Nicht steuerbar und daher kein Zuverdienst.
<b>V</b> erbindlichkeiten			Mindern nicht den Gesamtbetrag der Einkünfte.
<b>V</b> erdienstentgang – Schadenersatzzahlungen wegen V.	X		
Versehrtenrente		Х	Ab 2004 sind Versehrtenrenten zur Gänze steuerfrei und bleiben daher bei Berechnung der Zuverdienstgrenze außer Ansatz.
<b>V</b> ergleichssummen – aus gerichtlichen oder außerge-richtlichen Vergleichen		X	
<b>V</b> erlustvorträge			Mindern nicht den Gesamtbetrag der Einkünfte.
<b>V</b> ermietung und Verpachtung – Einkünfte aus	X	X	
	bis 31.12.09	ab 1.1.10	
<b>V</b> ermögensverwaltende Tätigkeiten	X		z.B.: Einkünfte für die Tätigkeit als Hausverwalter oder Aufsichtsratsmitglied.
Versorgungsgenüsse	X		Versorgungsgenüsse können Witwen/Witwer oder früheren Ehegatteninnen/früheren Ehegatten von Beamten/Beamtinnen gebühren.
Waisenrente (§ 218 ASVG)			Es gelten die Anmerkungen zu den Unfallrenten – gesetzliche
<b>W</b> eihnachtszuwendungen		Χ	
<b>W</b> einbau – Einkünfte aus	Х		Siehe Land- und Forstwirtschaft.
<b>W</b> eiterbildungsgeld		Х	Gemäß § 26 Abs. 8 AlVG ist das Weiterbildungsgeld eine Ersatzleistung gemäß § 3 Abs. 1 Z 5 lit. a des EStG 1988 und damit steuerfrei. Kein Bezug während einkommensabhängigem KBG erlaubt!

Einkunftsart	Einrechnung in Zuverdienst		Anmerkungen
	Ja	Nein	
	1		
<b>W</b> erbungskosten			Siehe Berechnungsmethoden zur Zuverdienstgrenze im Informationsblatt zum Kinderbetreuungsgeld.
<b>W</b> iederkehrende Bezüge gem. § 29 Z 1 EStG	X	X	
	bis 31.12.09	ab 1.1.10	
<b>W</b> interfeiertagsvergütungen	X		Die Auszahlung dieser Vergütung erfolgt direkt von der Bauarbeiter- Urlaubs- und Abfertigungskasse.
<b>W</b> issenschaftliche Tätigkeiten – Einkünfte aus	X		Siehe Einkünfte aus <b>selbständiger</b> Arbeit.
<b>W</b> itwen(Witwer)renten (§ 215 ASVG)			Es gelten die Anmerkungen zu den Unfallrenten - gesetzliche
Witwen(Witwer)pension	Х		Siehe <b>Pensionen</b> .
<b>W</b> ochengeld nach ASVG, BSVG, GSVG		Х	Siehe auch <b>Gehalt</b> sfortzahlung von Beamtinnen während des Mutterschutzes und Ergänzungszulage für Vertragsbedienstete nach § 24 Abs. 8 VBG.
Wohnraumschaffungsausgaben			Dürfen vom Gesamtbetrag der Einkünfte nicht abgezogen werden.
<b>Z</b> eugengebühren		X	Sind nicht steuerbar, daher kein Zuverdienst.
<b>Z</b> insen aus festverzinslichen Wertpapieren	X	X	Für KBG-Bezugszeiträume bis 31.12.2009: Obwohl endbesteuert, sind sie einzubeziehen!
Werepapieren	bis 31.12.09	ab 1.1.10	Zinsen = Einkünfte aus Kapitalvermögen siehe dortige Anmerkungen.
Zinsen aus Spareinlagen	Х	Х	Für KBG-Bezugszeiträume bis 31.12.2009: Obwohl endbesteuert, sind sie einzubeziehen!
	bis 31.12.09	ab 1.1.10	Zinsen = Einkünfte aus Kapitalvermögen siehe dortige Anmerkungen.
<b>Z</b> insersparnis bei unverzinslichen oder zinsverbilligten Arbeitgeberdarlehen	Х		Siehe <b>Arbeitgeber</b> darlehen.
<b>Z</b> ivildiener – Bezüge der		Х	Nur Bezüge aus dem Grundwehrdienst und dem ordentlichen Zivildienst. Ausnahme: Geldleistungen, die Einkommensersatzfunktion haben.
Zulagen iSd § 68 Abs. 1 EStG Summe der Zulagen und Zuschlä- ge nur bis € 360 monatlich		X	Gefahren-, Erschwernis-, Schmutzzulagen. <a href="Achtung">Achtung</a> : Zulagen und Zuschläge sind nach § 68 Abs. 1 EStG insgesamt nur bis € 360 monatlich steuerfrei (= Freibetrag).

Einkunftsart	Einrechnung in Zuverdienst		Anmerkungen
	Ja	Nein	
<b>Z</b> uschläge iSd § 68 Abs. 1 EStG Summe der Zulagen und Zuschlä- ge nur <b>bis € 360</b> monatlich		Х	Für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit und die mit diesen Arbeiten zusammenhängenden Überstundenzuschläge <u>Achtung</u> : Zulagen und Zuschläge sind nach § 68 Abs. 1 EStG insgesamt nur bis € 360 monatlich steuerfrei (= Freibetrag).
Zuschläge iSd § 68 Abs. 6 EStG		X	Bei überwiegender Nachtarbeit erhöht sich der Freibetrag gemäß § 68 Abs. 1 EStG um 50% auf € 540.
<b>Z</b> uschuss des Arbeitgebers für Kinderbetreuung			siehe Familienzulagen
<b>Z</b> uwendungen des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung bis € 300 jährlich		Х	Darunter sind nur Ausgaben des Arbeitgebers für Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen zu verstehen, die dazu dienen, Arbeitnehmer oder diesen nahe stehende Personen für den Fall der Krankheit, der Invalidität, des Alters oder des Todes abzusichern. § 18 Abs. 1 Z 2 EStG ist zu beachten!